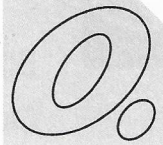


MIO GmbH,
Gesellschaft für Management, Information und Organisation
Bahnhofstr. 51
46145 Oberhausen



stadt
oberhausen

Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

**Erlaubnis
zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)**

Ihr Antrag vom 28.03.2019

Sehr geehrte Frau Dreehsen, sehr geehrter Herr Dreehsen

hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis gemäß § 34 c GewO zur Ausübung
des folgenden Gewerbes:

1. ☐ Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume und gewerbliche Räume.
2. ☐ Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34 i Abs. 1 S. 1 GewO.
3. ☐ Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.
4. ☐ Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.
5. ☒ Wohnimmobilienverwalter

Fachbereich

2-4-20
Verbraucherschutz :
Gewerbeangelegen-
heiten, Lebensmitte-
lüberwachung,
Veterinäramt

Datum

18. April 2019

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
2-4-23-51

Durchwahl
0208 825-2689

Telefax
0208 825-5242

E-Mail
detlef.griep
@oberhausen.de

**Verwaltungs-
gebäude**
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

Ansprechpartner
Herr Griep

Zimmer B 502

➡ - siehe Rückseite -



Die beigefügten Hinweise sind zu beachten.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wichtige Hinweise:

1. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. auch wenn Klage eingelegt wird, müssen die festgesetzten Beträge fristgemäß gezahlt werden.
2. Durch eine Gesetzesänderung ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten zu klären. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch **nicht** verlängert.

Gebühr: 580,00 €

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Griep



Hinweise

- Die Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vom 07.11.90 (BGBl. I S. 2479) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- Gewerbetreibende nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und/oder b Gewerbeordnung (Bauträger und Baubetreuer haben gemäß § 16 MaBV auf Ihre Kosten jährlich die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres, durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und den hierüber zu erstellenden Prüfbericht unverzüglich nach dessen Erstellung der für Ihren Gewerbebetrieb zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Wird bei juristischen Personen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- Gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) ist der Beginn, die Verlegung und die Aufgabe des Gewerbebetriebes sofort der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Behörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Gewerbeangelegenheiten, Technischen Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen, anzuzeigen.
- Diese Erlaubnis gilt nur für die im Erlaubnisbescheid bezeichnete Person und die erlaubten Maklertätigkeiten. Falls weitere erlaubnispflichtige Maklertätigkeiten ausgeübt werden sollen, ist hierzu rechtzeitig eine weitere Erlaubnis zu beantragen.
- Diese Erlaubnis kann gemäß § 48 oder § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn bekannt wird, dass die Angaben, von denen die Erteilung dieser Erlaubnis abhängig war, in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.
- Der Gewerbetreibende hat gemäß § 15 Abs. 1 MaBV den Beauftragten der zuständigen Behörde die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- Den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen ist gemäß § 15 Abs. 2 MaBV zum Zwecke der Überwachung der Zutritt zu den Grundstücken und den Geschäftsräumen der Gewerbetreibenden, die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen sowie die Vorlage und Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu gestatten.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung oder die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR bzw. 2.500,00 EUR geahndet werden können.